



Foto: © Stadt Kelheim

Satzung der Stadt Kelheim über die Erhebung von Marktgebühren



Satzung der Stadt Kelheim über die Erhebung von Marktgebühren

Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt die Stadt Kelheim folgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Kelheim erhebt für die Benutzung der Plätze im Bereich der Warenmärkte (Jahrmarkt) und Wochenmärkte (Kelheimer Viktualienmarkt) Marktgebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der den zugelassenen Verkaufsplatz benützt oder benützen lässt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren bemessen sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Jeder angefangene Frontmeter wird voll berechnet.
- (2) Die Marktgebühren betragen pro Markttag
 - a. für Verkaufsplätze auf den Warenmärkten

für Warenverkaufsstände je lfdm	4,00 €
für Imbiss-Stände je lfdm	11,00 €
 - b. für Verkaufsplätze auf dem Wochenmarkt je lfdm 0,70 €
- (3) Zusätzlich zu den Marktgebühren werden folgende Kostenpauschalen erhoben:
 - a. Stromkostenpauschale bei Anschluss an die städtische Stromversorgung

für Warenmärkte je Markttag	3,50 €
für Wochenmärkte je Markttag	1,50 €
 - b. Werbungskostenpauschale für Warenmärkte/Markttag 2,50 €

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Marktgebühr entsteht mit der Zulassung des Verkaufsstandes auf dem Waren- oder Wochenmarkt. Bei fehlender Zulassung entsteht sie mit der tatsächlichen Inanspruchnahme eines Standplatzes.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig.
- (3) Beim Wochenmarkt werden die Gebühren grundsätzlich jährlich im Voraus erhoben, wobei als Bonus für die Vorauszahlung nur 10 Monate berechnet werden. Händler, die nicht durchgehend das ganze Jahr am Wochenmarkt vertreten sind (Saisonware), entrichten die Gebühren am Jahresende für die tatsächlich anwesenden Markttagge.



§ 5 Gebührenerstattung

Macht der Benutzungsberechtigte von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung, Erlass oder Ermäßigung der Gebühren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 15. März 2007 außer Kraft.

Kelheim, 18. Dezember 2015

Horst Hartmann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Erhebung der Marktgebühren wurde durch Niederlegung in der Stadtverwaltung Kelheim zur Einsichtnahme und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Mittelbayerischen Zeitung vom 17. Dezember 2015 bekanntgemacht. Die Satzung ist somit gemäß § 6 am 18. Dezember 2015 in Kraft getreten (Art. 26 Abs. 1 GO, § 2 BekV, § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Kelheim vom 7. Mai 2014).

Kelheim, 18. Januar 2016

Horst Hartmann
Erster Bürgermeister